

Rödl & Partner

STRUKTUREN SCHAFFEN

2024

Umsatzsteuer in der EU: E-Invoicing und Digital Reporting Requirements national und EU-grenzüberschreitend



Rödl & Partner

STRUKTUREN

SCHAFFEN

2024

Umsatzsteuer in der EU: E-Invoicing und Digital Reporting
Requirements national und EU-grenzüberschreitend

Inhaltsverzeichnis

Über uns	4
Zukunft der Abrechnung	6
Was ist die E-Rechnung und DRR?	7
Pläne der EU für grenzüberschreitende Transaktionen	9
Status Quo in den EU-Mitgliedstaaten	10
Beratung und Unterstützung durch Rödl & Partner	14
Ihre Ansprechpartner	18

Über uns

Als Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmens- und IT-Berater und Wirtschaftsprüfer sind wir an 110 eigenen Standorten in rund 50 Ländern vertreten. Unsere Mandanten vertrauen weltweit unseren 5.800 Kolleginnen und Kollegen.

Die Geschichte von Rödl & Partner beginnt im Jahr 1977 mit der Gründung als Ein-Mann-Kanzlei in Nürnberg. Unser Ziel, unseren international tätigen Mandanten überall vor Ort zur Seite zu stehen, setzte die Gründung erster eigener Niederlassungen – beginnend – in Mittel- und Osteuropa (ab 1991) voraus. Dem Markteintritt in Asien (ab 1994) folgte die Erschließung wichtiger Standorte in West- und Nordeuropa (ab 1998), in den USA (ab 2000), in Südamerika (ab 2005) und Afrika (ab 2008).

Unser Erfolg basiert seit jeher auf dem Erfolg unserer deutschen Mandanten: Rödl & Partner ist immer dort vor Ort, wo Mandanten Potenzial für ihr wirtschaftliches Engagement sehen. Statt auf Netzwerke oder Franchise-Systeme setzen wir auf eigene Niederlassungen und die enge, fach- und grenzüberschreitende Zusammenarbeit im unmittelbaren Kollegenkreis. So steht Rödl & Partner für internationale Expertise aus einer Hand.

Unser Selbstverständnis ist geprägt von Unternehmergeist – ihn teilen wir mit vielen, vor allem aber mit deutschen Familienunternehmen. Sie legen Wert auf persönliche Dienstleistungen und haben gerne einen Berater auf Augenhöhe an ihrer Seite.

Unverwechselbar macht uns unser „Kümmerer-Prinzip“. Unsere Mandanten haben einen festen Ansprechpartner. Er sorgt dafür, dass das komplette Leistungsangebot von Rödl & Partner für den Mandanten optimal eingesetzt werden kann. Der „Kümmerer“ steht permanent zur Verfügung; er erkennt bei den Mandanten den Beratungsbedarf und identifiziert die zu klärenden Punkte. Selbstverständlich fungiert er auch in kritischen Situationen als Hauptansprechpartner.

Wir unterscheiden uns zudem durch unsere Unternehmensphilosophie und unsere Art der Mandantenbetreuung, die auf Vertrauen basiert und langfristig ausgerichtet ist. Wir setzen auf renommierte Spezialisten, die interdisziplinär denken, denn die Bedürfnisse und Projekte unserer Mandanten lassen sich nicht auf einzelne Fachdisziplinen begrenzen. Unser Ansatz basiert auf den Kompetenzen in den einzelnen Geschäftsfeldern und verbindet diese nahtlos in fachübergreifenden Teams.

EINZIGARTIGE KOMBINATION

Rödl & Partner ist kein Nebeneinander von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Buchhaltern, Unternehmensberatern und Wirtschaftsprüfern. Wir arbeiten über alle Geschäftsfelder hinweg eng verzahnt zusammen. Wir denken vom Markt her, vom Mandanten her und besetzen die Projektteams so, dass sie erfolgreich sind und die Ziele unserer Mandanten erreichen.

Unsere Interdisziplinarität ist nicht einzigartig, ebenso wenig unsere Internationalität oder die besondere, starke Präsenz bei deutschen Familienunternehmen. Es ist die Kombination: Ein Unternehmen, das konsequent auf die umfassende und weltweite Beratung deutscher Unternehmen ausgerichtet ist, finden Sie kein zweites Mal.



Zukunft der Abrechnung

In unserer global vernetzten und zunehmend digitalisierten Wirtschaft streben auch die Steuerverwaltungen nach Transparenz des gesamten Lieferprozesses und setzen dazu technologische Hilfsmittel ein, die den Umsatzsteuermeldeprozess automatisieren, von der elektronischen Rechnungsstellung bis hin zur digitalen Berichterstattung und elektronischen Buchführung.

Die Entwicklung der von den Steuerverwaltungen eingesetzten Technologien ist in Bezug auf die Umsatzsteuer bahnbrechend. Dies hat auch in der EU, hier in Italien, die erfolgreiche Anwendung der E-Rechnung mit einem zentralen Clearing-System, also einer Rechnungsübermittlung an und von der italienischen Finanzverwaltung für innerstaatliche Umsätze im B2B- und B2C-Geschäft, seit einigen Jahren gezeigt. Diese Technologien verändern die Art und Weise, wie Steuerpflichtige untereinander mit ihren Leistungsempfängern (Unternehmerkunden oder Nichtunternehmerkunden) und der Finanzverwaltung interagieren.

Eine solche E-Rechnung meint die Generierung und Übermittlung jeder Rechnung im B2B- und B2C-Geschäft über einen Server (zentral oder dezentral der Finanzverwaltung oder einen zertifizierten privaten, öffentlichen Server) und ist eines der großen und herausfordernden, kombinierten Steuer- und IT-Themen.

Neben Italien sind viele andere Länder, wie Rumänien bereits seit dem 1. Januar 2024, Polen wohl nun ab 2025, mit nun verabschiedetem Gesetz Deutschland ab Januar 2025 bzw. 2027, Belgien ab Januar 2026, Spanien mit entsprechend vorliegenden Entwürfen aus 2023, Frankreich ab September 2026, dabei, ein solches Meldesystem einzuführen oder zu leben. 2028 bzw. bis 2032 – so der aktuelle der noch bestehende Plan der EU Kommission – werden alle EU-Mitgliedstaaten schrittweise ein Meldesystem für grenzüberschreitende Lieferungen in der EU einführen müssen.

Eine proaktive frühzeitige Herangehensweise an diese Veränderungen mit einer definierten Steuertechnologiestrategie, zu der auch die elektronische Rechnungsstellung und das digitale Berichtswesen gehören, wird den Unternehmen künftig Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen.

Eine zeitnahe intensive Beschäftigung ist insofern dringend zu empfehlen, insbesondere weil uns unsere Mandanten bisher von den ersten Betreuungen und Beratungen zu diesem Thema spiegeln, dass beispielsweise die IT-erforderlichen Demands in Zusammenar-





beit mit der unternehmensinternen IT zur Umsetzung weit über zwölf Monate dauern können.

Die Beschäftigung mit den materiell-rechtlichen Anforderungen nationaler Gesetzgeber und auch des EU-Gesetzgebers mit den Umsetzungsverpflichtungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten, etwa zu den erforderlichen, zu generierenden und zu übermittelnden Daten, zur Zeitschiene, zu Datenformaten, vor allem zu den betroffenen Geschäftsvorfällen, erfordert aber zunächst enorm viel Zeitaufwand für Unternehmer, verbunden mit Kosten zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen.

Um Unternehmer dabei zu unterstützen, den Überblick über diese dynamischen Entwicklungen bei der elektronischen Rechnungsstellung und der digitalen Berichterstattung in den einzelnen Ländern und für die europäischen Ideen zu behalten, haben wir eine Wissensbasis der Länderevaluierungen geschaffen, die wir „ongoing“ betreiben, und bieten Schulungen und Betroffenheitsanalysen der Geschäftsvorfälle an sowie Checks der Readiness in der System- und Prozesslandschaft.

Was ist die E-Rechnung und DRR?

E-Invoicing und digitale Meldepflichten sind die neuen Planken in der steuerlichen Compliance.

Die sog. E-Rechnung ist schon seit einigen Jahren auch in Deutschland (insbesondere im Business to Government B2G) bekannt. Eine für das E-Invoicing gemeinte E-Rechnung ist eine in einem strukturierten Format ausgestellte Rechnung, die elektronisch übermittelt und empfangen wird. Das bedeutet, dass sie, anders als eine Papier- oder PDF-Rechnung, als rein semantisches Datenformat konzipiert ist und es so ermöglicht, Rechnungsdaten direkt und ohne Medienbruch in die verarbeitenden Systeme zu importieren.

Die E-Rechnung basiert auf einem XML-Format, das in erster Linie der maschinellen Verarbeitung dient und sich nicht für eine (menschliche) Sichtprüfung eignet. Durch den Einsatz von Visualisierungsprogrammen kann der XML-Datensatz allerdings auch für den Menschen lesbar gemacht werden.

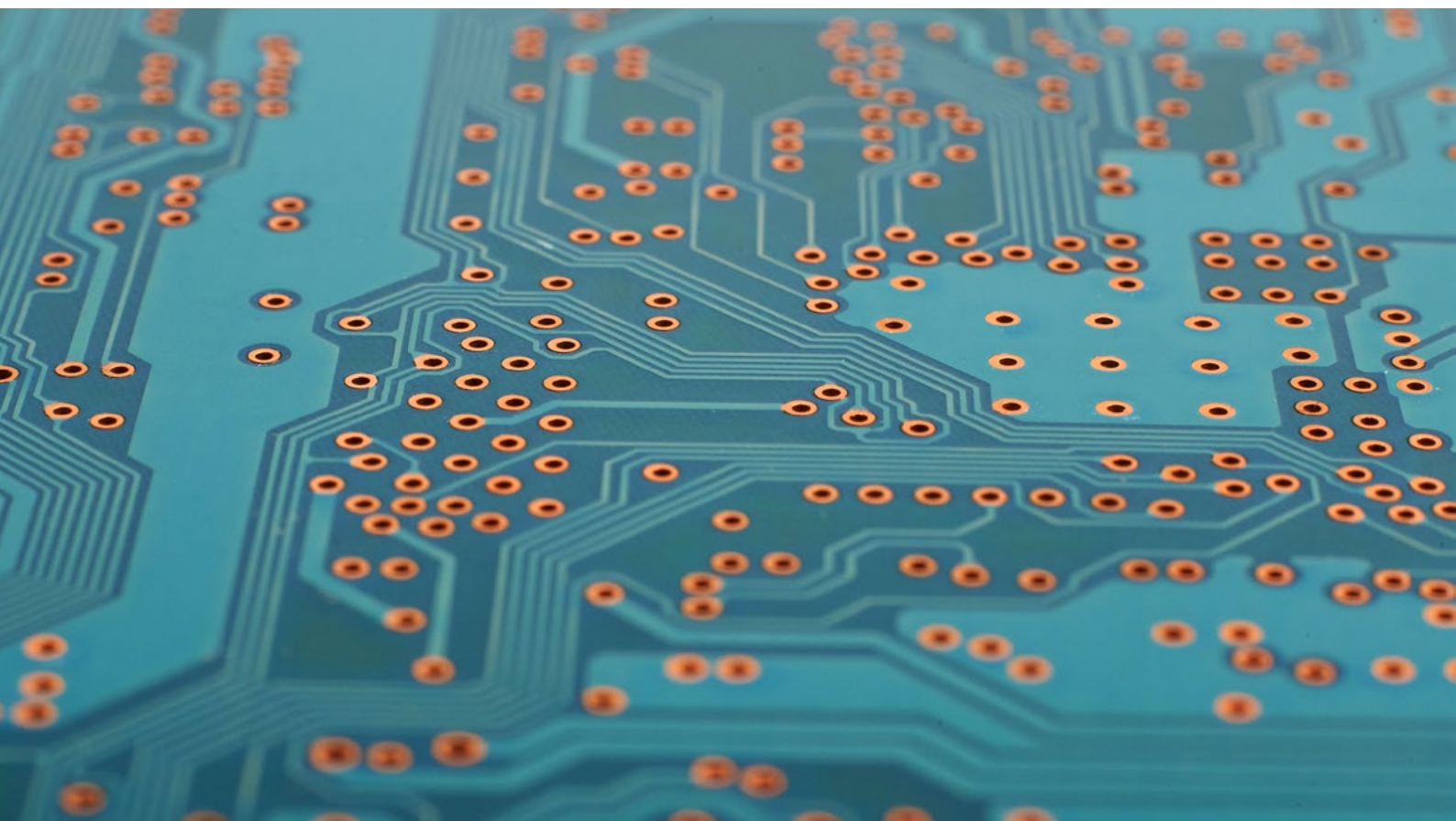
Die elektronische Rechnungsstellung kann über verschiedene Standards bzw. technische Spezifikationen ermöglicht werden. Die europäische Norm (CEN) für elektronische Rechnungsstellung DIN EN 16931 gibt die Verwendung des strukturierten Datenformats XML für den elektronischen Rechnungsaustausch vor, welches diese automatisierte Rechnungsverarbeitung ermöglicht.

Die Besonderheit des E-Invoicing ist weiter, dass eine solche Rechnung nicht direkt an den Kunden übermittelt wird, sondern über einen Server / eine Plattform (der Finanzverwaltung oder mit Abruf- / Zustellmöglichkeit für sie, sog. Clearing) an diesen.

Die damit einhergehenden weiteren Digital Reporting Requirements sind Anforderungen an Unternehmen und Organisationen, bestimmte Informationen in digitaler Form zu erfassen, aufzubewahren und offenzulegen. Digitale Berichterstattung wird nun weiter von den Gesetzgebern und Finanzverwaltungen vorgeschrieben, um die Transparenz und die Rechenschaftspflicht von Unternehmen und Organisationen zu erhöhen. In der EU sind diese bereits unterschiedlich vorgesehen und ausgestaltet.

Die Vorteile der digitalen Berichterstattung sind vielfältig. Zum einen ermöglicht sie eine schnellere, genauere und effizientere Berichterstattung, da digitale Daten leichter verarbeitet werden können als papierbasierte Informationen. Zum anderen ermöglicht sie es den Finanzbehörden, Daten schneller zu überwachen und zu analysieren, um potenzielle Risiken oder Probleme zu erkennen.

Es ist wichtig, dass Unternehmen und Organisationen ihre Systeme und Prozesse entsprechend anpassen und sich ebenso auf die Umstellung auf digitale Berichterstattung vorbereiten.



Pläne der EU für grenzüberschreitende Transaktionen

Die EU-Kommission veröffentlichte am 8. Dezember 2022 ihren Vorschlag (KOM(2022) 701 zur Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie (2006/112/EG) sowie der damit im Zusammenhang stehenden Durchführungsverordnungen im Rahmen ihrer Initiative VAT in the Digital Age – ViDA. Die Änderungen umfassen insbesondere digitale Berichtspflichten und die verpflichtende Ausstellung von sog. E-Invoices. Sie betreffen grundsätzlich alle Unternehmen mit EU-grenzüberschreitenden Transaktionen über alle Branchen und Business Modelle hinweg und erfordern eine langfristige Planung, insbesondere im Hinblick auf die ERP-Systeme und Lieferketten.

Das Proposal der EU-Kommission betrifft nur EU-grenzüberschreitende Transaktionen. Dies ist wichtig abzugrenzen, da die EU kein nationales E-Invoicing im XML-Format nach DIN EN 16931 vorgeben kann und will, sich ein solches E-Invoicing jedoch durch die spätere Umsetzungsverpflichtung der EU-Mitgliedstaaten für EU-Transaktionen auch einhergehend für innerstaatliche Umsätze nach entsprechender Beantragung zur Genehmigung erhofft.

WICHTIGE HINWEISE FÜR DIE PRAXIS ZU DEN GEPLANTEN ZUSÄTZLICHEN DATEN- UND MELDEANGABEN

Zusätzlich in einer Rechnung anzugebende Daten wären:

- IBAN / Kontoidentifikation des Lieferers, auf dem die Zahlung gutgeschrieben wird
- Zahlungsziel (im Sinne Fälligkeit der Zahlung)
- Rechnungsnummer der ursprünglichen Rechnung im Fall einer Rechnungsberichtigung
- Keine Ausstellung von sog. Sammelrechnungen mehr möglich
- Abschaffung der Zusammenfassenden Meldung und Definition neuer digitaler Reporting-Verpflichtungen (DRR), die folgende Geschäftsvorfälle umfassen: Neben innergemeinschaftlichen Lieferungen umfasst diese ebenfalls die verpflichtende Meldung innergemeinschaftlicher Erwerbe; ebenfalls Dienstleistungen, die im empfangenden EU-Mitgliedstaat dem Übergang der Steuerschuldnerschaft aufgrund der Nichtansässigkeit des Leistungserbringers unterliegen; Lieferungen mit Übergang der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aufgrund Art. 194 MwStSystRL

Eine formale Verabschiedung des Vorschlags ist noch nicht erfolgt, so dass die Zeitpläne zur Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten für „EU Transaktionen“ in jeweiliges nationales Recht noch nicht final feststehen; im Vorschlag sind Zeitschienen für verschiedene Etappen erwähnt (von Januar 2024 an bis Januar 2028 bzw. zuletzt bis 2030 bzw. 2032).

Neben den EU-Vorschlägen zu EU-grenzüberschreitenden Umsätzen sehen bereits einige Länder mit konkreteren Zeitplänen ein B2B- (und B2C-) E-Invoicing für rein innerstaatliche Umsätze vor.

Status Quo in den EU-Mitgliedstaaten

Derzeit besteht ein Nebeneinander unterschiedlicher Systeme für digitale Meldepflichten und / oder E-Invoicing in den EU-Mitgliedstaaten. Rein nationale Meldepflichten innerstaatlicher Umsätze sind etwa vorgesehen mit einem Real Time Invoice Reporting in Ungarn, Meldungen in SAF-T-Format in Polen, SII in Spanien, eine Form der E-Rechnung in Portugal.

Eine elektronische Rechnungsstellung mit zentralem Melde- / Clearingsystem an die italienische Finanzbehörde aller innerstaatlichen Umsätze und bestimmter EU-Umsätze ist bisher nur in Italien gelebte Praxis.

ITALIEN, FRANKREICH und POLEN, also auch für SPANIEN, RUMÄNIEN, BELGIEN und DEUTSCHLAND sind die Länder, die die Genehmigung seitens der EU bisher erhalten haben. Ab 2024 soll keine Genehmigung seitens der EU-Kommission mehr erforderlich sein, sofern die Proposals der EU-Kommission verabschiedet werden. Italien wendet die obligatorische elektronische Rechnungsstellung seit 2019 an.



ITALIEN

- Zentrales System mit SDI
- B2B- und B2C-Inlandsumsätze seit 2019 ff. und seit 7/2022 EU-grenzüberschreitende Transaktionen in- und outbound (hier aber kein Weiterleiten an EU-Kunden möglich)



POLEN

- Dezentrales System, Clearance Modell KSeF
- Herausforderungen zur Abgrenzung der bisherigen Reportingpflichten, z.B. Cashsysteme / Registrierkassen
- Stufenweise wohl nun ab 1/2025, nachdem der bisher zu Juli 2024 geplante Starttermin kürzlich verschoben wurde



FRANKREICH

- Wahlrecht aus zentralem und dezentralem System mit öffentlichen Plattformen, also mit Möglichkeit Pflicht zur Nutzung entweder einer öffentlichen oder privaten Plattform (genannt „plateforme de dématérialisation partenaire“ PDP); stufenweise ab September 2026 ein E-Invoicing und E-Reporting (von Rechnungsdaten und von Zahlungsdaten) mit anspruchsvoller Differenzierung zwischen beiden
- E-Reporting-Vorgaben auch für nicht in Frankreich ansässige Unternehmer mit französischer Umsatzsteuerregistrierung und für „Umsätze mit FR-USt-ID-Nr.“



RUMÄNIEN

- Seit 1. Januar 2024 müssen Steuerpflichtige in Rumänien, die in Rumänien für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind oder nicht, Rechnungen für B2B-Umsätze / öffentliche Einrichtungen (außer B2G), die den Ort der Leistung auf rumänischem Gebiet haben, über das „RO e-Invoicing-System“ einreichen, unabhängig davon, ob die Empfänger im „RO e-Invoicing-Register“ registriert sind oder nicht. Die Verpflichtung zur Einreichung der Rechnungen über das rumänische E-Rechnungs-System für B2G (Business-to-Government) wurde bereits am 1. Juli 2022 eingeführt

- Darüber hinaus müssen ab dem 1. Januar 2024 nicht in Rumänien ansässige Steuerpflichtige, die für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind, die Rechnungen für B2B-Transaktionen mit Lieferort auf rumänischem Staatsgebiet über das rumänische „RO e-Invoicing-System“ einreichen, unabhängig davon, ob die Empfänger im „RO e-Invoicing-Register“ registriert sind oder nicht
- Ausnahmen von der oben genannten Regelung sind etwa vorgesehen i) für Ausfuhrlieferungen sowie für in Rumänien steuerbare innergemeinschaftliche Lieferungen, ii) für die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen an nicht in Rumänien ansässige Steuerpflichtige, die nicht für umsatzsteuerliche Zwecke registriert sind, iii) für die Lieferung von Gegenständen und die Erbringung von Dienstleistungen, die mit vereinfachten Rechnungen gemäß den rumänischen Steuervorschriften in Rechnung gestellt werden (d.h. für Rechnungen mit einem Betrag von weniger als 100 EUR, einschließlich Umsatzsteuer, und iv) für die Erbringung von Dienstleistungen, die nicht den rumänischen Vorschriften für die Rechnungsstellung unterliegen (z.B. für EU-grenzüberschreitend erbrachte Dienstleistungen / sonstige Leistungen)
- Die oben genannten Leistenden sind auch verpflichtet, die Rechnungen an die Empfänger in Übereinstimmung mit dem Steuergesetzbuch zu senden, es sei denn, sowohl der Lieferant / Dienstleister als auch der Empfänger sind im „RO e-Invoicing Register“ registriert
- Die Frist für die Einreichung der Rechnungen über das „RO e-Invoicing-System“ beträgt 5 Kalendertage ab dem Datum der Rechnungsausstellung, jedoch nicht später als 5 Kalendertage ab der für die Rechnungsausstellung vorgesehenen Frist
- Bei Verstöße drohen Bußgelder, die anwendbar sind für die zuvor beschriebenen Leistenden ab 1. April 2024: Sowohl der Leistender / Rechnungsaussteller als auch der Empfänger werden für die Nichteinhaltung der Verpflichtung, RO e-Factura für die Ausstellung bz. den Empfang von Rechnungen zu verwenden, sanktioniert. Die Geldstrafe beträgt 15% des Gesamtbetrags der betreffenden Rechnung; für die Nichteinhaltung der Verpflichtung, eine Rechnung innerhalb von max. 5 Kalendertagen einzureichen, werden die Geldbußen je nach Einstufung des Steuerzahlers verhängt. Die Bußgelder liegen zwischen RON 1.000 und RON 10.000

SPANIEN

- Bereits 2022 wurde ein Gesetzesentwurf für die Verpflichtung zur Ausstellung von elektronischen Rechnungen im B2B-Geschäft veröffentlicht, der ein oder zwei Jahre (je nach Unternehmensgröße) nach der Verabschiedung der Verordnung in Kraft trat. Im Juni 2023 wurde ein Verordnungsentwurf veröffentlicht
- Dieser Verordnungsentwurf zur elektronischen Rechnungsstellung zwischen Unternehmen und Freiberuflern wurde veröffentlicht, wobei zwei Arten von Plattformen für den elektronischen Rechnungsaustausch zur Auswahl stehen: Eine qualifizierte private Plattform und eine öffentliche Plattform, die von der staatlichen Steuerbehörde verwaltet wird
- Alle Aussteller elektronischer Rechnungen, die private Plattformen nutzen, sind verpflichtet, eine originalgetreue Kopie jeder Rechnung in Facturae-Syntax an die öffentliche Plattform zu senden. Darüber hinaus müssen alle Unternehmen, die zur Nutzung dieses Rechnungsstellungssystems verpflichtet sind, in ihrer gesamten Kommunikation mit anderen Unternehmen und Gewerbetreibenden sowie gegebenenfalls auf ihrer Website ihre Anlaufstelle für elektronische Rechnungen veröffentlichen
- Bei der elektronischen Rechnung handelt es sich um eine strukturierte Computernachricht mit einer der folgenden Syntaxen: a) UN/CEFACT XML-Nachricht der Rechnung, die für die gesamte Branche gilt. b) UBL-Nachricht für Rechnung und



Gutschrift (ISO/IEC 19845:2015-Norm). c) EDIFACT-Nachricht für Rechnungen gemäß ISO 9735-Norm. d) Facturae-Nachricht

- Alle elektronischen Rechnungen, die über private Plattformen ausgestellt werden, müssen mit einer elektronischen Signatur des Ausstellers versehen sein
- Die Frist für die Meldung dieser Abrechnungen beträgt maximal 4 Kalendertage (ausgenommen sind Samstage, Sonntage und nationale Feiertage)
- Sobald der Königliche Erlass im Staatsanzeiger („BOE“) veröffentlicht ist, beträgt die Frist 12 Monate ab Veröffentlichung (24 Monate für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als EUR 8 Mio.)

DEUTSCHLAND

Nach Auskunft des BMF wurde im November 2022 zur Einführung der obligatorischen E-Rechnung bei der EU-Kommission der Antrag auf Erteilung einer Ermächtigung nach Art. 395 MwStSystRL gestellt. Seit 17. April 2023 lag den Verbänden zur Anhörung der Diskussionsvorschlag des BMF zu einer Gesetzesänderung (hier v.a. des § 14 UStG) mit Einführung der obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze in Deutschland vor.

In der Zwischenzeit (Juli 2023) wurde die Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt und es lag seit Juli 2023 ein Entwurf für ein entsprechendes Gesetz vor (sog. Wachstumschancengesetz), für das lange die endgültige Verabschiedung erwartet wurde. Die Verabschiedung des Gesetzes erfolgte am 22. März 2024.

Vorgesehene Kernpunkte des Gesetzes:

- Der Deutsche Bundesrat hat am 22.3.2024 dem sog. Wachstumschancengesetz nach der letzten Kompromissfassung des Vermittlungsausschusses von Bundestag und Bundesrat vom 21.3.2024 zugestimmt. Soweit ersichtlich, erfolgten im Kompromissvorschlag keine Anpassungen in Bezug auf die im bisherigen Entwurf vorgesehenen Regelungen zur Einführung einer sog. E-Rechnung und damit zu den vorgesehenen Änderungen von § 14 UStG, jedoch zu den Übergangsregelungen.
- Beschränkung der E-Rechnung auf inländische steuerbare B2B-Umsätze zwischen zwei in Deutschland ansässigen Unternehmen
- Neue Definition der E-Rechnung, angelehnt an den ViDA-Rechtsetzungsvorschlag der EU-Kommission, basierend auf der Norm CEN 16931 (Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014)
- Zusammenfassung von Papierrechnung und elektronischer Rechnung, die nicht die Anforderungen an die neue E-Rechnung erfüllt, unter dem neuen Begriff „sonstige Rechnung“ sowie Streichung des Vorrangs der Papierrechnung in § 14 Abs. 1 Satz 7 UStG
- Neustrukturierung der Rechnungsausstellungsverpflichtung in § 14 Abs. 2 UStG, um zukünftig B2B-Rechnungen beschreiben zu können
- Überführung der Aussagen zur Echtheit der Herkunft der Rechnung, der Unversehrtheit des Inhalts und ihrer Lesbarkeit
- Zeitplan: Einführung der obligatorischen E-Rechnung für inländische B2B-Umsätze zum 1. Januar 2025. Es ist eine Option vorgesehen, für die Erstellung und Erteilung der Rechnungen, also den Rechnungsausgang. Zwischen dem 1. Januar 2025 und 31. Dezember 2027 sind für ausgeführte Umsätze Übergangsregelungen vorgesehen. Befristet bis zum 31. Dezember 2026 kann statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung auf Papier oder in einem anderen elektronischen Format (mit Zustimmung des Empfängers) ausgestellt werden.
- Es ist eine Verlängerung dieser Übergangsregelung bis zum 31.12.2027 für bis zum

31. Dezember 2027 ausgeführte Umsätze vorgesehen für Unternehmer, deren Gesamtumsatz nach § 19 Abs. 3 UStG im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 800.000 Euro betragen hat.

- Für zwischen dem 1. Januar 2026 und 31. Dezember 2027 ausgeführte Umsätze gilt: Befristet bis zum 31. Dezember 2027 kann statt einer E-Rechnung eine sonstige Rechnung in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden, wenn diese mittels EDI-Verfahren übermittelt wird (mit Zustimmung des Empfängers).
- Nach Vorabhinweisen der Finanzverwaltung, zirkuliert mit BMF-Schreiben vom 2. Oktober 2023, Az. III C 2 – S 7287-a/23/10001:007 an die Verbände, wurde bereits darauf hingewiesen, dass der Empfang einer solchen Rechnung im xml-Format dann potentiell ab 1. Januar 2025 möglich sein muss: „Wenn der Rechnungsaussteller sich für die Verwendung einer elektronischen Rechnung entscheiden sollte, muss der Rechnungsempfänger diese daher auch entgegennehmen.“
- Ein einheitliches elektronisches Meldesystem, etwa wie in Italien, Frankreich, Rumänien oder Polen, ist in Deutschland bisher nicht vorgesehen; aber es bestehen weiterhin die Überlegungen seitens der Regierung/Finanzverwaltung dazu, jede Rechnung via Plattform mit Zugriffen der Finanzverwaltung vor „Zustellung“ an den Kunden vorzusehen (sog. Clearing). Dies wird laut Finanzverwaltung spätestens dann auch in Deutschland erforderlich werden, wenn die EU-Vorgaben zu einer Abrechnung/Meldung EU-grenzüberschreitender Transaktionen umzusetzen sind, wie sie in VIDA angedacht sind.

Es sind derzeit also zwei Stränge zu monitorieren und die gesetzlichen Vorgaben für die Umsetzung zu beachten:

EU-grenzüberschreitende Transaktionen	Nationale / innerstaatliche Transaktionen
<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zur E-Rechnung, zu Daten und Datenformaten in den EU-Mitgliedstaaten für EU-grenzüberschreitende Lieferungen und Dienstleistungen - Regelungen zu den Meldungen und den dafür weiteren erforderlichen Daten 	<ul style="list-style-type: none"> - Regelungen zur E-Rechnung, zu Daten und Datenformaten in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten für Inlandsumsätze (steuerbare und steuerfreie / steuerpflichtige innerstaatliche Umsätze) - Regelungen zu den Meldungen und den dafür weiteren erforderlichen Daten

Beratung und Unterstützung durch Rödl & Partner

1

WISSENSMANAGEMENT UND ONGOING BEGLEITUNG

Für das Thema E-Rechnung und DRR haben wir bereits eine Applikation (Microsoft Power App) zum Wissensmanagement und zur Wissensbasis entwickelt, an welcher täglich weitergearbeitet wird. Die Applikation soll insbesondere die Koordination und Bereitstellung zeitnaher aktualisierter Informationen zu gesetzlichen und verwaltungs-internen Entwicklungen aus den Ländern steuern.

ONE-INVOICE

Dieses Toolset mit dem „Spot on E-Invoice“ als auch einheitlichen Rechnung, von uns genannt ONE-INVOICE, stellen wir in Projekten zur Verfügung, um Ihnen Exzerpte für einen schnellen Überblick, aktuelle Informationen sowie Ergebnisse geordnet nach Ländern aktuell liefern zu können. Diese Applikation wird von uns gemanagt, d.h. regelmäßig anhand fachlicher Kriterien an Änderungen / Mitteilungen durch die lokalen und europäischen Gesetzgeber von uns angepasst und entsprechend upgedatet. Rödl & Partner nimmt aktiv an den Diskussionen mit den nationalen Finanzverwaltungen teil und ist in regelmäßigen Gesprächen mit den Steuerbehörden zu den geplanten Maßnahmen und den Ausgestaltungen, auch Hindernissen in der Praxis (etwa wie wirken die Meldepflichten der Registrierkassen oder SAF-T-Meldungen zu den geplanten E-Rechnungspflichten etwa im Retail-Bereich). Unsere Mandanten halten wir damit jeweils auf dem Laufenden und begleiten den Prozess zur Einführung der E-Rechnung für die betroffenen nationalen und grenzüberschreitenden Geschäftsvorfälle.

2

BETROFFENHEITSANALYSEN

Unsere Beratung kann je nach Wunsch weiter umfassen:

- Projektmanagement mit dem Zeitplan anhand der gesetzlichen Umsetzungsvorgaben / -pläne, Priorisierung der Länder – eine Roadmap für die Länder
- Abstimmung Ressourcenmanagement (Zusammenstellung der Teams aus Fachabteilung, Steuerabteilung, Accounting sowie IT)
- Gesamtheitliche Projektbegleitung auf nationaler und EU-Ebene zur E-Rechnungstellung bzw. E-Reporting-Verpflichtungen, hier die umsatzsteuerrechtliche Zusammenstellung der gesetzlichen Anforderungen in den verschiedenen Verfahrensständen und Datenanforderungen bezogen auf die Geschäftsvorfälle des Unternehmens
- Schulungen (Überblicks- und länderspezifische Schulungen) zu den aktuellen Ständen in den Ländern
- Workshops zur Aufnahmen der potentiell betroffenen Umsätze und Geschäftsvorfälle, Kunden und Länder sowie Betroffenheitsanalyse durch uns

3

IT-UNTERNEHMENSBERATUNG, ZERTIFIZIERUNGEN UND PRÜFUNGEN

Länderspezifische Workshops mit unseren Umsatzsteuerspezialisten können ergänzt werden durch unsere IT-Spezialisten und IT-Unternehmensberatern in Bezug auf die zu liefernden Daten in den Ländern. Wir bieten auch eine „Zertifizierung“ der Erfassungen im System der jeweiligen Länderanforderungen zu einer E-Rechnung und / oder einem Digital Reporting Requirement, für die von der EU und einzelnen EU-Mitgliedstaaten geplanten Änderungen an.

Hier stehen aus unserem Geschäftsbereich Wirtschaftsprüfung IT-Wirtschaftsprüfer (IT-AUDIT, AUDIT TECH & DIGITAL SOLUTIONS) zur Verfügung. Für eine Zertifizierung bietet sich beispielsweise der IDW PS 860 „IT-Prüfung außerhalb der Abschlussprüfung“ an.

Denkbar an Prüfungshandlungen sind auf Basis der zu einem bestimmten Zeitpunkt bekannten Informationen beispielsweise:

- Konformität des Rechnungsformats zu den Anforderungen auf ZUGFeRD oder XRechnung nach DIN EN 16931 oder Möglichkeiten des EDI-Verfahrens
- Konformität der Systemeinstellungen / Codierung nach den jeweiligen landesspezifischen Anforderungen und Erfüllung weiterer landesspezifischer Anforderungen
- Aufnahme und Beurteilung der angewandten IT-gestützten Prozesse / Systeme zur Erstellung und / oder zum Empfang der E-Rechnungen
- Steuerrechtliche Konformität der Archivierung und Anforderungen an die erforderliche Verfahrensdokumentation
- Beratung bzw. Prüfung von Archivierungsanforderungen und Anforderungen an die Reproduzierbarkeit sowie Beratung des Datenflusses z.B. für Eingangsrechnungen und Prozess zur Prüfung von Eingangsrechnungen (für Umsatzsteuerzwecke etc.) zur systemseitigen Weiterverarbeitung

Unsere IT-Consulting-Teams unterstützen beispielsweise bei:

- Umsetzung der technischen Anforderungen, z.B. für SAP® oder Microsoft Dynamics®
- Beratung beim Aufbau und der Zusammenführung von Daten, z.B. mittels BI-Lösungen
- Beratung zur Software und zu Softwareanbietern

Übersicht an Umsetzungsstrategien und weitere Unterstützung durch Rödl & Partner

Wir verstehen das Thema „E-Rechnung“ als interdisziplinäres Thema, was eine einheitliche, interdisziplinäre Umsetzungsstrategie erfordert. So wie wir unseren Beratungsansatz aus den verschiedenen Teams an (umsatz-)steuerlichen, prozessberatenden, IT-beratenden Spezialisten für E-Rechnungs-Projekte zusammengestellt haben und anbieten, empfehlen wir dies auch auf Seiten unserer Mandanten. Das Thema als reines Umsatzsteuerthema oder als reines IT-Thema zu verstehen und anzugehen, ist unseres Erachtens zu eng; jedenfalls im ersten Schritt einer Aufnahme der Verhältnisse im Sinne eines Health / Readiness Checks und den To Dos im Unternehmen. Gleichwohl sind für jeden Steuerpflichtigen und Mandanten die Umsetzungsstrategie, die Prioritäten und Verhältnisse, etwa zum Rechnungseingangs- und -ausgangsprozess, zur vorhandenen ERP-Struktur, den mit den Rechnungen betroffenen Teams, dem bisherigen Umgang mit elektronischer Rechnungsstellung unterschiedlich und erfordert damit ein individuell abgestimmte Umsetzungsstrategie.

Angesichts der gesetzlichen Änderungen zur E-Rechnung ist es aus unserer Sicht wichtig, schnell zu handeln, um die notwendigen technischen Voraussetzungen gegebenenfalls in Bezug auf den Rechnungsausgang und insbesondere auf den Rechnungseingang bis Januar 2025 zu schaffen. Es ist entscheidend, die IT-Infrastruktur und die internen Prozesse zu überprüfen und sicherzustellen, dass diese die Verarbeitung von E-Rechnungen im XML-Format gemäß der EU-Norm EN 16931 ermöglichen, im speziellen, um vor allem den Vorsteuerabzug aus eingehenden E-Rechnungen kurzfristig nicht zu gefährden.

Die ausgangsseitige Verpflichtung zur Fakturierung von E-Rechnungen greift grundsätzlich erst ab dem 1. Januar 2027. Bis dahin kann, wie bislang, ebenfalls mittels Papierrechnungen oder, bei Zustimmung des Kunden, mit anderen Formaten (z.B. PDF) übermittelt und abgerechnet werden nach den bisherigen auch umsatzsteuerlichen Vorgaben, etwa im UStAE. Weitere Ausnahmen gelten auch im Jahr 2027 für EDI-Rechnung mit Kundenzustimmung und Unternehmen mit Vorjahresumsatz bis TEUR 800. Einzelne Kunden bzw. Kundengruppen können jedoch bereits zu einem früheren Zeitpunkt E-Rechnungen von Steuerpflichtigen verlangen, so dass dadurch jedenfalls ebenfalls im Rechnungsausgang zügiger Handlungsbedarf nötig wird.

Zugleich kann bereits heute die Chance der E-Rechnung als „Digital Driver“ genutzt werden, digital weiter vorzudenken und den gesamten Rechnungseingangs- und -erstellungprozess sowie Zahlungsprozess für die Transaktionen / Geschäftsvorfälle verknüpft mit etwa Bestellungen und der weiteren Buchhaltung, der Datenauswertung und -analyse u.a. für umsatzsteuerliche Zwecke im Sinne eines Datenmanagement und damit zur späteren Ressourceneinsparung zu nutzen.



LÄNDEREVALUIERUNGEN

- Flow-Analyse und Review der anzuwendenden umsatzsteuerlichen Behandlung in den Ländern, für "National Supplies" und "EU Supplies"
- Evaluierung der jeweiligen Meldepflichten für die Geschäftsvorfälle (E-Invoicing oder E-Reporting)
- Check gesetzlicher Anforderungen (Abgleich mit Veröffentlichungen der Finanzverwaltung und etwaiger Codierungen)
- Check „Prio-Länder“ und ständiges Monitoring – Roadmap fachlich und zeitlich

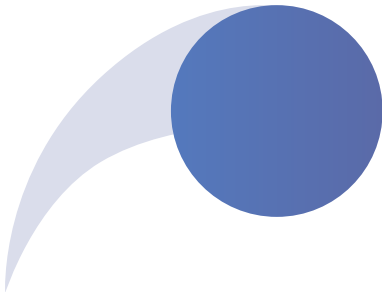
BETROFFENHEITSANALYSE

- Individuelle Flow-Analyse und Review der potentiell betroffenen Geschäftsvorfälle (inhaltlich und betragsmäßig) im B2B- und B2C-Geschäft, branchenmäßige Besonderheiten, z.B. Shopverkäufe, Gutschriftsverfahren
- Determinierung der jeweiligen Meldepflichten für die Geschäftsvorfälle (E-Invoicing oder E-Reporting)
- Gesetzlicher Blick auf die Anforderungen (Abgleich mit Gesetzgebung, den Veröffentlichungen der Finanzverwaltung und etwaiger Codierungen)
- Start mit „Prio-Ländern“
- Health Check E-Invoicing und E-Reporting zur Readiness



SONSTIGES

- Review und Update eines zuverlässigen Prüfpfads, Lastenheft und Demands an die IT
- Unterstützung bei Auswahl/Zusammenarbeit mit Softwareanbietern, Drittanbietern und E-Rechnungs-Plattformen
- Wissensmanagement (Monitoring der Entwicklungen in den Ländern quartalsweise) und Transfer im Unternehmen
- Ressourcenmanagement/Projektmanagement und Identifizierung Ansprechpartner im Unternehmen
- Check der Systemeinstellungen/Codierungen
- Check bei Systemänderungen (Übergang auf neue ERP-Systeme bzw. Releases), Testing, Implementierung und Schulung sowie nachfolgende Überwachung
- Monitoring von Sanktionen
- BPO Services



Für Ihren Besprechungs- und Beratungsbedarf, wie die Änderungen Einfluss auf Ihr Unternehmen und Ihre Geschäftstätigkeit und einzelnen Geschäftsvorfälle haben, stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Sprechen Sie uns gerne für die Kontakte unserer weiteren Umsatzsteuerspezialisten an, die zu den jeweiligen (angedachten und teils bereits umgesetzten) Regelungen in den weiteren EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen. Zentral kümmert sich gerne Frau Dr. Heidi Friedrich-Vache mit dem Kernteam VAT Services zusammen mit unseren IT-Kolleginnen und Kollegen, den Teams von IT Consulting sowie Audit bzw. Prozessberatung.

Ihre Ansprechpartner

RÖDL & PARTNER IN DER EU (KERNTEAM VAT SERVICES)



DR. HEIDI FRIEDRICH-VACHE

Steuerberaterin, Partner
Leiterin Beratungsfeld Umsatzsteuerberatung | VAT Services
Rödl & Partner Deutschland

heidi.friedrich-vache@roedl.com



DR. DANIELA ENDRES-REICH

Steuerberaterin, Associate Partner
Umsatzsteuerberatung | VAT Services
Rödl & Partner Deutschland

daniela.endres-reich@roedl.com



SKEVI LICOLLARI (PHD, LL.M)

Dottore Commercialista, Revisore Legale
Associate Partner
Rödl & Partner Italien

skevi.licollari@roedl.com



KATARZYNA JUDKOWIAK

Steuerberaterin (Polen), Partner
Rödl & Partner Polen

katarzyna.judkowiak@roedl.com



AURELIÁ FROISSART

Avocate, Associate Partner
Rödl & Partner Frankreich

aurelia.froissart@roedl.com



ALFONSO HUÉSCAR

Partner
Certified Tax Advisor (Spanien)
Rödl & Partner Spanien

alfonso.huescar@roedl.com



ESTER GARCÍA

Certified Tax Advisor (Spanien)
Rödl & Partner Spanien

ester.garcia@roedl.com



LIVIU PLESCAN

Partner
Auditor, CPA, Tax Consultant (Rumänien)
Head of Accounting
Rödl & Partner Rumänien

livi.plescan@roedl.com

SATZ & LAYOUT:

Corporate Communications | Laura Kupfberger

COPYRIGHT:

Rödl & Partner / Germany - All rights reserved.

The reproduction, duplication, distribution and / or processing of all contents and representations of the as well as any other use is only permitted with the prior written consent of Rödl & Partner.

This publication was prepared with the utmost care possible. Nevertheless, no guarantee can be assumed for its accuracy, completeness and actuality. Legal changes, as well as changes in the implementation practice that have taken place after the editorial deadline (April 2024) could not be taken into account. The provided information is of a general nature and is not to be treated as individually tailored advice nor as a substitute for it. No responsibility or liability can therefore be assumed for decisions taken by the reader due to the information contained in this publication.